

20. 1. Zum Begriff der unentgeltlichen Verfügung im Sinne von § 2205 BGB.

2. Ist auch in Fällen des § 15 AufwG. die Vorschrift des § 14 dieses Gesetzes über die Wirkung eines ausdrücklichen Verzichtes auf die Hypothekenaufwertung anwendbar?

V. Zivilsenat. Urf. v. 18. Mai 1927 i. S. Testamentsvollstrecker des M. schen Nachlasses (M.) w. G.-Aktiengesellschaft (Befl.). V 354/26.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Zum Nachlaß des Fabrikbesizers M., dessen Testamentsvollstrecker die Kläger sind, gehört eine auf dem Grundstück der Beklagten ruhende Hypothek von 110000 RM, für welche persönliche Schuldnerin die Ehefrau M. war. Diese hatte sich der Beklagten gegenüber verpflichtet, das Grundstück von der Hypothek zu befreien, und zahlte zu diesem Zweck im Oktober 1923 an den Kläger zu 2 200 Millionen RM. Die Kläger machten aber die Löschungs-bewilligung davon abhängig und setzten es bei deren Erteilung im Dezember 1923 durch, daß Frau M. — wie es im Tatbestand des Berufungsurteils heißt — sich verpflichtete, „alle in Zukunft etwa durch Gesetz, Aufwertung oder durch gerichtliche Urteile entstehenden Ansprüche zu befriedigen“.

Gestützt auf die Behauptung, daß die Erteilung der Löschungsfähigen Quittung eine unentgeltliche Verfügung im Sinne von § 2205 BGB. darstelle, daß sie auch deshalb nicht wirksam sei, weil der Kläger zu 2 damit als alleiniger Vorstand der Beklagten ein nach § 181 BGB. unzulässiges Rechtsgeschäft mit sich selbst vorgenommen habe, daß schließlich die Beklagte nach dem Aufwertungsgesetz gehalten sei, die Hypothek wieder eintragen zu lassen, haben die Kläger vor dem Berufungsgericht begehrt:

a) festzustellen, daß Löschungsbewilligung und Löschung unwirksam und nichtig sind,

b) die Beklagten zu verurteilen, in die Wiedereintragung der auf 27500 RM umzuschreibenden Hypothek zugunsten der Erben M. zu willigen.

Die Vorinstanzen haben die Klage abgemiesen. Die Revision der Kläger hatte Erfolg.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht weist das Klagevorbringen, daß die Erteilung der löschungsfähigen Quittung durch die Kläger ein unentgeltliches Rechtsgeschäft gewesen sei, unter Billigung der Gründe des Landgerichts zurück. Dieses hat u. a. ermogt, die Kläger hätten als Gegenleistung nicht lediglich den, in Goldmark umgerechnet, geringfügigen Papiermarkbetrag von 200 Millionen erhalten, sondern weiter noch einen Anspruch gegen Frau M. auf Zahlung eines Betrags, der dem jetzigen Wert der gelöschten Hypothek entspreche. Es sei nicht erkennbar, daß die Testamentsvollstrecker von den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Verwaltung abgewichen seien, als sie die erhaltenen Leistungen für einen vollen Gegenwert gegenüber der erteilten Quittung, mithin das Geschäft als entgeltliches angesehen hätten. Das Berufungsgericht fügt hinzu, die Kläger hätten nicht beabsichtigt, die Hypothek ohne Gegenwert aufzugeben, und hätten auch tatsächlich nach den zur Zeit der Löschungsbewilligung herrschenden Anschauungen einen Erlaß erlangt. Mit Hypothekenaufwertung habe man damals nach dem Stande der Rechtsprechung allgemein gerechnet, die künftige Anerkennung einer Aufwertungspflicht für die persönliche Schuld jedoch durchaus bezweifelt. Die Kläger hätten deshalb wegen der Möglichkeit einer Aufwertungspflicht und als Gegenleistung für die löschungsfähige Quittung eine weitergehende Verpflichtung der persönlichen Schuldnerin verlangt und erhalten, was z. B. bewirken werde, daß Frau M. sich nicht auf die ihr sonst zur Seite stehende HärteklauseL berufen könne.

Die Revision meint demgegenüber, die Kläger hätten mit der Erklärung der Frau M. nur das erhalten, was ihnen zugestanden habe. Die Erklärung sei der Beklagten, nicht aber den Klägern zugute gekommen. Die HärteklauseL habe für Dezember 1923 wirtschaftlich keine Rolle gespielt. Im Verhältnis zu den Klägern sei die Erklärung der persönlichen Schuldnerin gleichbedeutend mit einem Vorbehalt der Aufwertungsansprüche gewesen.

Dieser Revisionsangriff vermag. Wie das Reichsgericht in RWB. Bd. 105 S. 249 ausgesprochen hat, genügt es, um die Verfügung eines Testamentsvollstreckers als entgeltlich erscheinen zu lassen, wenn die beiderseitigen Leistungen von ihm und den anderen Beteiligten für die verfolgten Zwecke einander gleichgestellt werden und von ihm nach dem Maßstab einer ordnungsmäßigen Verwaltung

einander gleichgestellt werden dürfen, vorausgesetzt nur, daß die Leistung vom Testamentsvollstrecker nicht im irrigen Glauben an eine Gegenleistung bewirkt wird. Ein solcher Irrtum des Testamentsvollstreckers wird aber nicht schon dadurch dargetan, daß dieser beim Bestehen einer Ungewißheit über die zukünftige Entwicklung eines seiner Verwaltung unterstehenden Vermögenswerts sich durch Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung für einen der möglichen Fälle sichert und sich nachher in der Erwartung getäuscht sieht, daß die Erklärung von Nutzen für die Erbmasse sein werde. Denn dann besteht die Gegenleistung des andern Teiles für das Aufgeben eines in seinem Werte fraglichen Rechtes der Erbmasse in der keineswegs wertlosen Übernahme der Gefahr, daß er eine Verpflichtung eingeht, mit der er vielleicht nach der später eintretenden Erkenntnis sich besser nicht belasten würde. So liegt die Sache hier. Zur Zeit der Entgegennahme der allerdings fast wertlosen Zahlung gegen die Verpflichtungserklärung der persönlichen Schuldnerin, Dezember 1923, konnten die Kläger im Rahmen einer ordnungsmäßigen Verwaltung annehmen, daß sie der Erbmasse nützen, wenn sie einer Verweigerung der löschungsfähigen Quittung und den dadurch vielleicht veranlaßten Streitigkeiten die Verpflichtungserklärung der Frau M. für die etwaigen Aufwertungsansprüche vorzogen und der von ihnen verwalteten Erbmasse dadurch wenigstens ein gewisses Maß von Gewähr dafür verschafften, daß der Verlust der dinglichen Sicherung durch Eintreten der persönlichen Schuldnerin aufgewogen werde. Das konnte auch den Erben zum Vorteil gereichen. Wäre, womit die Kläger zur Zeit der Quittungsausstellung nach der Annahme des Berufungsgerichts rechnen konnten, nur die dingliche Forderung aufgewertet worden, so hätten sie wegen der Aufwertungsforderung der Erbmasse nur aus dem Grundstück Befriedigung suchen können; durch die Verpflichtung der Frau M. erlangten sie gegen die — vom Berufungsgericht für nachgewiesen erachtete — Aufgabe der Hypothek eine Sicherung für den persönlichen Anspruch in voller Höhe des Aufwertungsbetrags. Daß die spätere Entwicklung der Verhältnisse — Aufwertung auch der persönlichen Forderung durch das Aufwertungsgesetz und Vermögensverfall der persönlichen Gläubigerin — die Erwartung der Kläger nicht gerechtfertigt hat, ändert nichts an dem ursprünglichen Charakter ihrer Verfügung als einer Verwaltungsmaßnahme, die infolge der von der Gegen-

partei in Aussicht gestellten Leistung keineswegs als unentgeltliche angesehen werden kann. Bezüglich des Hinweises im Berufungsurteil darauf, daß Frau M. durch ihre Verpflichtungserklärung gehindert war, sich auf die Härteklause! zu berufen, ist der Revisionsbegründung zwar zuzugeben, daß man diese Besonderheit der künftigen Gesetzgebung nicht voraussehen konnte; wie gezeigt, genügt jedoch das vorforgliche Verhalten der Kläger, um die Unentgeltlichkeit auszuschließen. Mangels einer solchen ist deshalb der § 2205 BGB. durch die angegriffene Entscheidung nicht verletzt. Auch im übrigen liegt gegen ihre Begründung kein rechtliches Bedenken vor, soweit die Abweisung des Feststellungsantrags der Klage in Frage steht.

2. Zu dem auf Verurteilung gerichteten Klagebegehren führt das Berufungsgericht aus: Aus dem Aufwertungsgesetz sei der Anspruch auf Wiedereintragung nicht herzuleiten. Die Leistung sei in der Rückwirkungszeit des § 15 von den Klägern unter dem Vorbehalt angenommen worden, der in der Verpflichtung der Frau M. liege. Daher sei die Vorschrift des § 14 Satz 2 Halbsatz 2 anzuwenden, wonach die Hypothek nicht aufgewertet werde, wenn der Gläubiger sich insoweit ausdrücklich der Rechte auf Aufwertung begeben habe. Das sei aber hier der Fall, wenn man der Verpflichtung der Frau M. die erwähnte Bedeutung gebe. Gegen Übernahme der Aufwertungspflicht durch Frau M. sei von den Klägern die Löschungsbevollmächtigung erteilt und damit auf die Aufwertung der Hypothek in zweifelsfreier Weise, also ausdrücklich, verzichtet worden. Daß es genüge, wenn dieser Verzicht dem persönlichen Schuldner gegenüber erfolge, unterliege keinem Bedenken.

Die Revision stützt ihre Klage der Verletzung der §§ 14 und 15 AufwG. zunächst darauf, daß die Vorschrift des § 14 Satz 2 in den Fällen des § 15 keine Anwendung finde. Überdies sei nicht ersichtlich, inwiefern ein ausdrücklicher Verzicht vorliegen solle. Aus der Löschungsbevollmächtigung und der Entgegennahme der Erklärung der Frau M. könne man höchstens einen stillschweigenden Verzicht auf die Hypothekenaufwertung folgern. Ebensovienig sei dargetan, daß ein solcher Verzicht gegenüber der Beklagten abgegeben werden sollte. Ihr gegenüber sei nur die Löschungsbevollmächtigung erklärt worden. Allerdings habe die Beklagte einen ausdrücklichen Verzicht behauptet. Dagegen sei in der Berufungsbegründung von den

Klägern angeführt worden, daß der Aufwertungsanspruch erhoben und angemeldet worden sei, ohne daß die Beklagte ihren Einspruch gegen die Aufwertung begründet habe.

Die Annahme der Leistung durch die Klägerin fällt in den von § 15 AufwG. betroffenen Zeitraum. Nach dieser Vorschrift soll die Annahme der Leistung durch den Gläubiger in der Zeit vom 15. Juni 1922 bis zum 14. Februar 1924 zur Folge haben, daß eine Aufwertung der Hypothek und der persönlichen Forderung stattfindet, und zwar auch dann, wenn der Gläubiger sich bei der Annahme der Leistung seine Rechte nicht vorbehalten hat. Damit wird an die Leistungsannahme während eines genau bestimmten Zeitraums, der Rückwirkungszeit, dieselbe Folge geknüpft, wie im § 14 Satz 1 und Satz 2 erster Halbsatz an die Abgabe einer bestimmten Erklärung des Vorbehaltis. Über die vom Berufungsgericht nach dem Zusammenhang seiner Urteilsgründe bejahte, von der Revision verneinte, im Schrifttum (vgl. Mügel zu § 15 Anm. 1, Neufirch zu § 14 Anm. 13 und zu § 15 Anm. 4a, Rademacher-Philipp S. 44) verschieden beantwortete Frage, ob auch im Falle des § 15, also im Falle der Annahme der Leistung innerhalb der Rückwirkungszeit, die Vorschrift des § 14 über die Wirkung eines ausdrücklichen Verzichts auf die Hypothekenaufwertung zur Anwendung kommen soll, spricht sich das Gesetz nicht aus. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß die Ausnahmebestimmung des § 14 Satz 2 zweiter Halbsatz im § 15 nicht wiederholt worden ist, während anderseits in diesem andere Ausnahmebestimmungen getroffen worden sind (Satz 2 Nr. 1 bis 3), die mit der für den ausdrücklichen Verzicht verordneten Regelung sich schwer vereinbaren lassen. Aus dieser Fassung des Gesetzes erhellt, daß jene Ausnahmebestimmung auf die Fälle des § 15 nicht zu übertragen ist. Für diese Auffassung spricht ferner der Umstand, daß der § 67 Abs. 2 Satz 1 die im Wege des Vergleichs über den Aufwertungsstreit während des Rückwirkungszeitraums abgegebenen Willenserklärungen ebenfalls der Geltung beraubt hat, die im § 67 Abs. 1 für Aufwertungsvergleiche grundsätzlich vorgesehen ist. Die Vorschrift des § 14 Satz 2 Halbsatz 2 steht daher dem mit der Klage erhobenen Anspruch nicht entgegen.